

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Nr. 36 / 40. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 30 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Brückenstraße 10b
Fernsprecher: Morickplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitglieder kostenlos

Berlin, 10. Sept. 1926

An alle, die uns noch fernstehen!

Ihr wollt befreit sein aus den Banden,
In die der Unterdrücker Schar euch schlug?
Ihr werten Freunde, habt wohl nicht verstanden,
Wer euch erlösen kann — habt nicht gehört den Ruf!

Wenn ihr befreit sein wollt aus diesen Nöten,
Dann stellt euch doch mit uns in Reich und Glied!
Sonst wird die Scham euch noch die Wangen röten,
Dann klagt ihr fort, weil nicht, was ihr erpöcht, ge-
schieht.

Als der Verband die Löhne hat verbessert,
Die Arbeitszeit verkürzt in Stadt und Land,
Habt ihr da nicht, den Erfolg sehr oft verwässert,
Spracht ihr nicht stets: Was nützt uns der Verband?

Wenn ihr befreit sein wollt von allen Leiden,
Befreit ihr euch auch von dieser Zeiten Not,
Dann laßt die Werber nicht wieder resultatlos scheiden,
Dann schließt euch an, zum Kampf um besseres Brot!

So lernet endlich, euch zusammenraffen,
Als Glied schließt an euch den Verband!
Dann werden wir ein besseres Los uns schaffen,
Und Wohlstand trönt das starke Land!

Die Arbeitslosenunterstützung — der Sieg eines gewerkschaftlichen Prinzips.

Es sind fast 25 Jahre verfloßen, seitdem der Stutt-
garter Gewerkschaftskongress im Jahre 1902 die Einfüh-
rung einer Arbeitslosenversicherung forderte. Diese Forde-
rung begegnete allgemeiner Ablehnung. Die Sozialver-
sicherung beschränkte sich auf die Kranken-, Unfall- und
Altenrentenversicherung. Den Arbeitnehmern gegen die Folgen
der ungewollten, den Wirtschaftsverhältnissen entspringen-
den Arbeitslosigkeit sicherzustellen, lehnten die Machthaber
in Deutschland der Vorkriegszeit strikt ab. Die Opfer der
Arbeitslosigkeit wurden außerorts, auf die entzerrten
„Segnungen“ der Armenfürsorge verwiesen. Der Gedanke
einer systematischen Arbeitslosenversicherung, der alle von
unfreiwilliger Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer
umfassen konnte, war der damaligen Regierung und den
von den Unternehmern beeinflussten bürgerlichen Parteien
untragbar. Arbeitslosigkeit galt als Anzeichen des
„Schicksals auf Hausbahn“. Daß der Kranke Arbeitnehmer
durch die Krankenversicherung einen zweckmäßigen Weg
zur Heilung fand, machte hingegen. Ja, dieser lag sogar
im Interesse von Staat und Unternehmer. Wer Kranke
sollte möglichst bald wieder an die Wertarbeit zurückführen.
Andererseits war die Not der Arbeitslosen zu bewerten. Für
eine Arbeitskraft gab es im Augenblick keine Verwen-
dung, seine Not störte daher den Produktionsprozess nicht.
Sie war im Gegenteil ein willkommenes Bundesgenosse
gegen die aufstrebenden Gewerkschaften. Die große „Re-
servearmee“ sollte sich ja an den Fabrikatoren um Arbeit
drängen. Wenn die Not trieb, Arbeit „um jeden Preis“
zu suchen, so erwuchs die Möglichkeit, den von den Ge-
werkschaften erkämpften Lohn zu senken. Die Reserve-
armee und ihr Masseneindring sollte ein Bollwerk gegen die
Arbeitsforderungen sein. Darum grundsätzliche Ablehnung
der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung.

Gegen diese Anschauung konnten sich die wenigen
bürgerlichen Sozialpolitiker, die die verhängnisvolle Situa-
tion begriffen, nicht durchsetzen. So wurden die Gewerks-
chaften in dieser Zeit zu den alleinigen Trägern einer
systematischen Arbeitslosenunterstützung. Sie übernahmen,
was Staat und Gesellschaft verweigerte und bewiesen da-
durch, daß eine Versicherung sehr wohl durchführbar war
und daß alle vorgeschrittenen technischen Bedenten nur
Phantasien waren, hinter denen sich der Unwille zu helfen
versteckte. Bereits im Jahre 1900 betrug der Etat der
Arbeitslosenunterstützung in unseren freien Gewerkschaften
rund eine Million Mark. Er war im Jahre 1913 bereits
auf über 13 Millionen Mark, im Jahre 1914 auf fast
25 Millionen Mark gestiegen. Der Arbeiter mußte sich
seine Hilfe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit allein
aus eigenen Mitteln suchen.

Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege finden sich
einige wenige Gemeinden, die aus öffentlichen Mitteln
den Gewerkschaften geringe Zuschüsse zu ihren Unter-
stützungsarbeiten gewährten. Im Jahre 1914 waren es noch

nicht zwei Duzend Gemeinden und obendrein zum Teil
ganz kleine. Die breite Öffentlichkeit rührte sich nicht.
Für die Erwerbslosen mochten die Gewerkschaften sorgen,
nur wenn die Not zu unerträglich wurde, griff die Armen-
pflege ein. Der Ruf nach systematischer Staatshilfe oder
Versicherung verhallte ungehört. Noch wenige Wochen
vor Ausbruch des Krieges erhob der Münchener Gewerks-
chaftskongress erneut die Forderung nach durchgreifender
Hilfe für die Erwerbslosen. Er stellte fest, daß bisher
nichts oder so gut wie nichts zur Verringerung der Not durch
die Allgemeinheit getan war.

Auch im Ausland bestand im allgemeinen die gleiche
unberührte Not der Arbeitslosen, wenn man auch teil-
weise einen Schritt weiter war als in Deutschland. Eng-
land hatte im Jahre 1911 wenigstens dem Grundgedanke nach
eine Arbeitslosenversicherung geschaffen. Aber bei rund
10 Millionen Arbeitnehmern erstreckte sie sich nur auf
2½ Millionen Arbeitnehmer. In einigen Ländern, so in
Belgien, Dänemark, Norwegen, wurden gesetzliche Bestim-
mungen geschaffen, die gemeinliche oder staatliche Zuschüsse
zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenstellen zuließen.

Rur ganz langsam gewann die Forderung der Ge-
werkschaften nach einem allgemeinen und alle erfassenden
Arbeitslosenschutz Boden. Noch behielt das Prinzip Gel-
tung, dem Erwerbslosen so wenig wie möglich aus allge-
meinen Mitteln zu helfen, weil die hungernde Reserve-
armee ein wertvoller Bundesgenosse im Kampf gegen den
Anstieg der Massen war.

Erst nach dem Kriege setzte sich mit der zunehmenden
Stärke der Gewerkschaften endlich die alte Gewerkschafts-
forderung allgemeiner durch. Die größere Kraft der
organisierten Arbeitermassen verschaffte dem Prinzip An-
erkennung, daß die Arbeitslosigkeit als Ausfluß der Wirt-
schaftsverfälschung Objekt der systematischen Sozialverfäls-
cherung oder der öffentlichen Fürsorge sein muß. Alle euro-
päischen Industriestaaten haben unter dem Druck der er-
starkenden Gewerkschaftsbewegung dieses Prinzip aner-
kennen müssen und den Erwerbslosenschutz entweder durch
Wohlfahrtsgesetze, durch öffentliche Fürsorge oder durch
Beihilfen der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstellen aus
öffentlichen Mitteln durchzuführen müssen.

Wohl ist das Maß der Arbeitslosenunterstützung hart
umstritten und die Gewerkschaften müssen in Deutschland
wie im Ausland immer und immer wieder drängen zum
weiteren Ausbau der Unterstützung. Aber über diesen
Kämpfen steht doch der endgültige Sieg des Prinzips, das
Staat und Gesellschaft jahrzehntlang abgelehnt hatten.

Die Arbeitgeber sind auch heute noch Gegner des Er-
werbslosenschutzes, wenn sie sich auch aus Klugheit hüten,
dieses allzu offen auszusprechen. Gerade heute, wo sie
immer wieder versuchen, durch Verschlechterung der Arbeits-
bedingungen, also Verlängerung der Arbeitszeit und Druck
auf die Löhne die Wirtschaftskrise für ihre Unternehmungen
möglichst schmerzlos zu überwinden, ist ihnen eine
Arbeitslosenunterstützung im Wege. Sie würden es be-
grüßen, wenn ihre durch die Arbeitsmarktkrise gesteigerte
Macht vergrößert würde durch die absolute Not der Er-
werbslosen. Wenn wieder wie früher die Erwerbslosen-
massen, gezwungen durch das Fehlen einer Unterstützung,
sich zu jedem gebotenen Lohn an den Fabrikatoren anbieten
würden. Es ist daher auch gar kein Wunder, daß gerade
aus Arbeitsgebetreuen die ungeliebteste Opposition gegen den
weiteren Ausbau der Arbeitslosenunterstützung kommt.
Diese Kreise möchten auch verhindern, daß endlich an die
Stelle der jetzt ungenügenden deutschen Fürsorgever-
ordnung eine leistungsfähige Arbeitslosenversicherung tritt.
Sie hoffen immer noch, den Arbeitslosenschutz bis zur
Schemenhaftigkeit abbauen zu können.

In diesen Tagen, wo unter den Unorganisierten für
noch stärkeren gewerkschaftlichen Zusammenschluß gemordet
werden soll, wo die abseits Stehenden gewonnen werden
sollen, muß allen Arbeitern zum Bewußtsein kommen, daß
nur die erhaltene Gewerkschaftsbewegung dem Gegner den
Erwerbslosenschutz abringen konnte. Was der einzelne
auch immer an der augenblicklichen Regelung, deren
Mängel gerade die Gewerkschaften am besten kennen und
die zu beseitigen ihre wichtigste Aufgabe ist, auszuführen
hat, eines ist unumstößlich: Der Erwerbslosenschutz war
ohne das Erstarken der Gewerkschaften unmöglich. Gerade
der internationale Sieg des Prinzips eines systematischen
Schutzes für die Arbeitslosen zeigt das Kräftigen der ge-
werkschaftlichen Kraft in den letzten 25 Jahren in allen
Ländern.

Wer diesen Erwerbslosenschutz, der die Vorbedingung
für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
ist, sichern und ausbauen will, muß am weiteren Ausbau
der Gewerkschaften und an der Gewinnung der Unorgani-
sierten arbeiten.

Arbeiterschutz.

Fortschritte in den letzten fünf und zwanzig
Jahren.

Gesundheit und Arbeitskraft sind für jeden Menschen
unerlässliche Güter. Für den Arbeiter besonders sind sie
die Fundamente seiner Existenz. Tritt ein Verlust oder
eine vorzeitige Verringerung seiner Gesundheit und Arbeits-
kraft ein, so sind für ihn und seine Angehörigen Not und
Entbehrung die Folge.

Die Gewerkschaften sind stets für einen wirksamen und
umfassenden Schutz der Arbeiter gegen gesundheits-
schädigende Einwirkungen der Berufsarbeit eingetreten.
Auf fast allen Gewerkschaftskongressen ist die Förderung
des Arbeiterschutzes Gegenstand eingehender Beratungen
und Beschlüsse gewesen.

Den Opfern der Arbeit, die durch Unfall, Krankheit
oder hohes Alter in der Erwerbstätigkeit beschränkt oder
gänzlich behindert sind, muß ihr hartes Schicksal erleichtert
und ein auskömmlicher Unterhalt gewährt werden. Dieses
Ziel suchen die Gewerkschaften durch weiteren Ausbau der
Sozialversicherung zu erreichen.

Darüber hinaus haben die Gewerkschaften in jeder
Weise sich für möglichst weitgehende Maßnahmen zur Er-
haltung und Schonung von Arbeitskraft und Gesundheit
eingesetzt. Die zum Schutze der Arbeiterkraft getroffenen
Bestimmungen über Unfallversicherung, Beschaffenheit von
Arbeits- und Unternehmerräumen, Verarbeitung von ge-
sundheitsschädlichen Stoffen, Beschränkung der Nacht-
und Sonntagsarbeit u. dgl. sind vielfach erst auf Drängen der
Gewerkschaften geschaffen oder verbessert worden.

Die großen Gefahren in der chemischen Industrie
haben durch gesetzgeberische Maßnahmen eine wesentliche
Einschränkung erfahren. Das seit 1903 bestehende Ge-
setz betr. Phosphorinduren sowie die weiteren Be-
stimmungen über Einrichtung und Betrieb von Anlagen
zur Herstellung von chemischen Fabrikaten sind erst end-
standen, nachdem von gewerkschaftlicher Seite die Öffent-
lichkeit auf die hohen gesundheitlichen Nachteile dieser Be-
triebe aufmerksam gemacht worden war.

Der Schutz der Arbeiter in der Hütten- und Eisen-
industrie, im Textilverweben, bei der Herstellung von Leder-
und Gummiwaren hat in ähnlicher Weise durch den Druck
der Gewerkschaften eine Verbesserung erfahren.
Weiter ist es gelungen, in den mit bleibenden Stoffen
arbeitenden Betrieben die damit verbundenen gesundheit-
lichen Einwirkungen möglichst zu vermeiden.

Durch das Gesetz vom 30. März 1903 über Kinder-
arbeit ist die Beschäftigung eigener Kinder unter zehn
Jahren und fremder unter zwölf Jahren nicht gestattet. Be-
sonders verboten ist die Kinderarbeit in Ziegeleien, Berg-
werken, auf Bauten, in Betrieben mit Kraftantrieb und
Wertstätten, die Blei, Kupfer, Zink, Chemikalien und
Explosivstoffe verarbeiten, sowie im Fuhrwerksbetrieb,
beim Steintrosten und einer Anzahl weiterer Berufs-
zweige.

Neben den reichsgesetzlichen Vorschriften bestehen noch
eine Menge landesgesetzlicher Arbeiterschutzbestimmungen
für die vorgenannten Gewerbegebiete, wie auch für viele
andere, u. a. für Bergbau, Baugewerbe, Holzindustrie,
Handelsgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe.

Nur in der Bauwirtschaft fehlt ein Schutz der heran-
wachsenden Generation noch fast vollkommen. Auch der
weiblichen Arbeitskraft wird jetzt ein größerer Schutz zu
teil als früher. Die Beschäftigung weiblicher Arbeiter ist
in einer Anzahl Betrieben aus gesundheitlichen und sitt-
lichen Gründen verboten, ebenso die Nachtarbeit. Ferner
sind zur Schonung der arbeitenden Frau vor und nach der
Entbindung günstigere gesetzliche Bestimmungen erreicht
worden.

Dem Einfluß der Gewerkschaften ist weiter eine
wesentliche Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit
zu danken, die insbesondere den Beschäftigten im
Nahrungsmittel- und Handelsgewerbe zugute ge-
kommen ist.

Früher war bekanntlich Nacht- und Sonntagsarbeit in
Bäckereien und Konditoreien allgemein üblich. Diese ist
jetzt durch die Verordnung vom 23. November 1918 ver-
boten. Die Gewerbeordnung ließ eine Reihe Ausnahmen
für Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zu. Damit ist
größtenteils durch die Verordnung vom 5. Februar 1919
über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und Apotheken
aufgeräumt. Für die Feinarbeiter sind zur Verhütung
gesundheitlicher Schädigungen schärfere Bestimmungen
über die zu verarbeitenden Stoffe und die Beschaffenheit
der Arbeitsräume getroffen worden.

Der Unfallversicherung haben die Gewerkschaften be-
sondere Beachtung geschenkt. Auch hier ist auf Behörden
und Berufsgenossenschaften eingewirkt worden, um die zur
Verhütung von Unfällen vorzulegenden Maßnahmen ent-
sprechend auszugestalten. Die auf praktische Erfahrungen
der Arbeiter gestützten Anregungen sind wiederholt von

Erfolg gewesen. Ein stärkerer Schutz der Arbeiter gegen Betriebsgefahren ist trotzdem dringend notwendig. Die Fortentwicklung der Technik, die stärkere Verwendung von Maschinen, die Beschleunigung des Arbeitstempers und die Zunahme des Verkehrs schaffen immer neuere Gefahrenquellen und fordern täglich weitere Opfer an Leben, Gesundheit und Arbeitskraft.

Durch gewerkschaftliche Arbeit ist erreicht worden, daß heute die Betriebsvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren besitzt. Die volle Auswirkung dieses Rechtes wird allerdings gegenwärtig stark behindert durch die aus der ungünstigen Wirtschaftslage sich ergebenden Umstände, wie schlechter Geschäftszugang, Kapitalmangel für Betriebsverbesserungen und rascher Wechsel der Belegschaft.

Eine alte gewerkschaftliche Forderung zur Eindämmung der Berufsgefahren ist die Heranziehung von Arbeitern zur Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe auf Anrechnung der Arbeitergebührensbestimmungen. Auch dieses Ziel ist zum Teil erreicht. Hauptächlich in Orten mit strenger Organisation gelang es, Arbeiter als Gewerbe-, Handels- und Baukontrolloren anzustellen. Im Bergbau ist die Einstellung von Grubenkontrolloren aus den Reihen der Bergarbeiter vorgesehen.

Damit sind jedoch die Bestrebungen der Gewerkschaften zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft keineswegs beendet. Die Arbeiterklasse als am stärksten und unmittelbar betroffene Gruppe muß auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitschutzes stärker zur Mitarbeit herangezogen werden. Sowohl bei der Ausgestaltung der Arbeitergebührensbestimmungen und ihrer Anpassung an die fortschreitende Entwicklung der Arbeitsweisen, als auch bei der Ueberwachung der Betriebe zur Erreichung des wirksamsten Schutzes gegen Betriebsgefahren, müssen die Arbeiter in größerm Umfange als bisher sich betätigen können.

Zu diesem Zwecke fordern die Gewerkschaften für die Arbeiterklasse ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht in allen mit dem Arbeiterschutz in Zusammenhang stehenden Geleiten. Je lebendiger hierbei die Anteilnahme der Arbeiterklasse ist, je geschlossener sie hinter den Gewerkschaften steht, desto erfolgreicher werden die weiteren Anstrengungen der Gewerkschaften sein zur Verbesserung des Arbeiterschutzes.

Kollegen! Auch das sind Gesichtspunkte, die wir bei unserer Werbetätigkeit in den Betrieben in der Woche vom 13. bis 19. September in den Vordergrund stellen müssen.

Internationale Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechts.

„Die Gleichheit aller vor dem Gesetz“, der Staatsgrundsatz der liberalen Epoche, hatte für die Arbeiter mit dem Erstarken des Kapitalismus zu einer immer größer werdenden tatsächlichen Ungleichheit geführt. Der einzelne Arbeiter, vor aller Existenzmittel, nur im Besitz seiner Arbeitskraft, war gegenüber dem kapitalistischen Unternehmer verarmt. Diesem Machtunterschiede auszugleichen, war nur durch die Zusammenfassung der Arbeitskraft möglich. Die Organisation der Arbeitskraft war die große Aufgabe, die die Gewerkschaften zu erfüllen hatten. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war es nicht gelungen, die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften als Vertretung der Arbeitskraft durchzusetzen. Erst im Weltkrieg hat sich das teilweise geändert. Im Völkervertrag vom Jahre 1918 wurde in Deutschland die kollektive Vertretung der Arbeiterinteressen bis zu einem gewissen Grade vorgesehen. Und nun den gewerkschaftlichen Konferenzen in Leeds und Bern 1916/17 wurden Vorschläge für den Schutz der Arbeitskraft ausgearbeitet, die in den abzu-

schließenden Friedensverträgen zur Anerkennung kommen sollten. Diese von den Gewerkschaften geleitete Vorarbeit hat dazu geführt, daß in den Vertrag ein Abschnitt „Arbeit“ aufgenommen wurde. In diesem Kapitel XIII wird anerkannt, daß die Arbeitskraft nicht nur als Ware behandelt werden darf. Außerdem wurde die Gründung eines Internationalen Arbeitsamtes vorgesehen, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, seinerseits die Initiativen zu ergreifen, um auf dem Wege der internationalen Sozialgesetzgebung die Schaffung von Bestimmungen zum Schutze der arbeitenden Menschen zu fördern. Nach Beendigung des Weltkrieges konnte sich die Gesetzgebung in Deutschland den Bestrebungen der Gewerkschaften im Anerkennung der Arbeiterklasse nicht mehr verschließen. Die Artikel 159 und 165 der deutschen Reichsverfassung gewährleisteten die Vereinigungsfreiheit sowie die Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Vereinbarungen, während in dem Artikel 157 der Reichsverfassung das Gesetz über die Arbeit und in weiteren Artikeln der Schutz vor Arbeitslosigkeit usw. verprochen wird. Durch das Betriebsrätegesetz, durch die Tarifvertragsverordnung, durch die Schlichtungsverordnung, durch die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, das Arbeitsnachweisgesetz, das Hausarbeitsgesetz und eine Reihe anderer gesetzlichen Regelungen sind nunmehr nicht nur weitgehende Arbeiterrechte geschaffen, sondern außerdem auch überall die Gewerkschaften bzw. die von den Belegschaften gewählten Betriebsräte als die alleinigen Vertreter der Arbeiterrechte und damit der Arbeiterklasse anerkannt worden. Aus dem individuellen Arbeitsrecht der Vorkriegszeit ist das kollektive Arbeitsrecht der Gegenwart geworden. In allen Rätern der Zeit und trotz aller Mißverständnisse, welche die Arbeiterklasse nach zu verzeichnen hat, darf die überaus große grundsätzliche Bedeutung dieser Errungenschaften niemals außer acht gelassen werden. Die deutsche Arbeiterklasse muß alle Kräfte einlegen, ihre Gewerkschaften stark zu machen und stark zu erhalten. Einmal, um die eigenen Rechte auszubauen und durchzusetzen, zum anderen, um der Arbeiterklasse der anderen Länder der Welt einen Anreiz für ihre eigenen Bestrebungen zu geben. Es gibt wenige Länder in der Welt, deren Arbeiterklasse so viel Rechte errungen hat und durchsetzen kann, wie es der deutschen Arbeiterklasse gelungen ist. Im gleichen Maße, wie es der Arbeiterklasse anderer Länder gelingt, wichtige Rechte durchzusetzen, werden auch die Rechte der deutschen Arbeiter gesichert und auch für die deutsche Arbeiterklasse wertvolle Anreize zum weiteren Ausbau gegeben.

So greift nationale und internationale Arbeit ineinander. Alle, die mit ganzer Kraft für die Stärkung der deutschen Gewerkschaften und für die Gewinnung der indifferenten Arbeiter als Gewerkschaftsmitglieder eintritten, leisten infolgedessen in weitestem Maße nicht nur nationale, sondern auch internationale Befreiungsarbeit für das Proletariat.

Gegen den Unfug des Automobil-Wettfahrens.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Wettfahrer im allgemeinen dazu anspornen, die Güte und Leistungsfähigkeit des Materials zu verbessern und zu höchster Vollendung zu bringen. Das trifft zu auf das Pferdennormaterial durch die bekannten Wettrennen, auf der Trabrennbahn, beim Robfahren, beim Automobilrennen, wie auch auf jeglichen anderen Sport, wo es auf Leistungsfähigkeit ankommt. Es gewinnt indes den Anschein, als wenn die verächtlichsten Automobilclubs, welche wohl meistens reiche Nichtstauer angehören, die Normen brauchen, diese Autoren in einer Weise betreiben, die in Unfug ausgeartet ist.

Wie A. Opel, Rüsselsheim, im „Berliner Tageblatt“ dieser Tage ausführte, hat die Industrie sich bisher ungebührlich bemüht, diese Rennen auf das wünschenswerteste Maß zu beschränken. Die Automobilclubs haben jedoch, als die Industrie beschloß, diese Rennen mit ausständigen Fahrzeugen auszuführen.

Das ist auch wieder ein Beweis, wie international diese Kreise eingestuft sind, wo es gilt, ihre Wünsche durchzusetzen, unbedünnt um die Interessen der heimischen Kultur.

A. Opel weist nun darauf hin, welche Schwierigkeiten die deutsche Automobilindustrie zu überwinden hat, um einen preiswerten deutschen Gebrauchswagen herzustellen. Es sei unmöglich, ihre Umstellung zu vollziehen, wenn sie sich an diesem Rennsport beteiligen müßte, der heute keinen Sinn und Zweck verloren habe. Heute sei das Automobil in technischer Hinsicht zu einem gewissen Abschluß gebracht worden, da selbst mit kleinen Motoren Leistungen erzielt werden, die in der Praxis nicht mehr vermerkt werden können. So habe der kleine 4-PS-Opel beim Freiburger Kilometerrenn eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 132 Kilometer erzielt. Für die Entwicklung des Gebrauchswagens haben die Rennergebnisse jedenfalls keine Bedeutung. Im Gegenteil, Renn- oder Sportwagen sind Gebrauchswagen sind Gegenstände, die nichts gemein haben miteinander. Es braucht hier nicht des näheren erklärt werden, welche Unterschiede zwischen Renn- und Gebrauchswagen zu machen sind. Ersterer ist eben konstruiert, um höchste Geschwindigkeiten zu erzielen — Spiegelfugung. Der Gebrauchswagen muß dauerhaft, zuverlässig und möglichst einfach in der Konstruktion sein.

Auch mit der Erziehung guter Fahrer durch den Sport für die Praxis ist es nicht, denn es ist ein Unterschied, ob ein Wagen auf glatter abgeplanter Straße, oder in einem Gebüsch des Großstadtverkehrs zu steuern ist, wo es gilt, die Vorschriften der Polizei und Unfallmöglichkeiten zu beachten.

Es ist eigentlich erstaunlich, daß die deutsche Industrie erst so spät entdeckt hat, wie sehr sie sich selbst dadurch schadet, daß sie den Rennsport so lange Jahre gefördert hat. A. Opel sagt dazu, daß die Rennfahrer die Automobilrennen nur belächeln, um einen Nervenkitzel zu erleben, deshalb stellen sie sich mit Vorliebe an den gefährlichsten Stellen auf, wo eventuell Todesfälle zu erwarten sind, die ja auch des öfteren vorkommen.

Die Verbreitung der Automobile ist in Deutschland aufgehalten worden, weil man dem Rennsport viel zu viel Bedeutung und Pflege beigemessen hat. Die deutschen Automobilrennen sind ein reiner Luxus, für welchen ungeheure Geldsummen vergeudet werden. Das geschieht zum Schaden der Automobilindustrie in unverantwortlicher Weise, indem man auch die Industrie zwingt, sich an solchen Veranstaltungen zu beteiligen, für die Hunderttausende ausgegeben werden müssen. Am nicht ins Hintertreffen zu geraten, mußten sie Rennwagen und Caragen bauen, die für praktische Arbeit verloren waren. Dafür machte man jetzt den deutschen Automobilindustriellen den Vorwurf, sie hätten die Zeichen der Zeit nicht verstanden.

Diese Ausführungen von berufener Stelle aus sind jedenfalls recht interessant. Es ist nur verwunderlich, daß die Erkenntnis recht spät kommt, welche unfinnige Verschwendung hier getrieben wird. Hier erkennt man auch, warum die Automobilfabrikanten trotz der guten Preise, die sie für deutsche Wagen erzielen werden konnten, sich immer mehr gezwungen zu kleinen Löhnergehilfen verließen. Es wird auch bemerkt, daß diese Sport- und Rennclubs eine Menge von Sportunfällen und kostspieligen Repräsentationsauschüssen unterhalten, an deren Kosten

Aus vergangenen Tagen.

Ein altes Verbandsmitglied und ein altes Verbandsbuch.

Vor uns liegt ein Mitgliedsbuch Nr. 1090, Verbands der deutschen Tapezierer und Sachgenossen, Reiseunterstützungsgesellschaft für Ernst Fester aus Rostock, Tapezierer, Alter 19 Jahre. Eingetragen am 26. August 1876 in Rostock. Dieses Buch wurde somit vor fünfzig Jahren ausgestellt. Der Inhaber Ernst Fester ist vor fünfzig Jahren dem Verband beigetreten und gehört auch unserem Verbandsbuch an.

Aus dem Buch ergibt sich, daß Fester sich am 20. November 1876 in Rostock abgemeldet hat. Vorher war er damals in Rostock 5. Osterloh, Kaiserer E. Minnemann. Am 15. November 1876 war Fester in Hamburg, dort erhielt er 3 Mark Reiseunterstützung durch W. Rapp. Am 18. November zahlte ihm in Hannover H. Weitenbach 2,10 und am 10. November E. Kober in Leipzig 4,60, am 23. November Schmorl in Dresden 1,50, am 26. November R. Heune in Götting 1,25 und am 23. Dezember Dittmer in Berlin 3,50 Mt. Reiseunterstützung aus. Wir führen dies an, um weiter darzutun, daß der Betrag zum Verbands pro Woche damals 20 Pf. betrug. Davon sollte die Hauptkassse 10 Pf. bekommen, 5 Pf. sollten am Ort der Zentralkassse zuzufügen und 5 Pf. in die Kasse oder Diakonatskasse, wie sie genannt wurde. Im diese Zeit herrschte aber eine große Arbeitslosigkeit, infolgedessen wurde die Kassefelle derart in Anspruch genommen, daß sämtliche Einnahmen dazu verwendet werden mußten. Die Reiseunterstützung betrug für jede in gerader Richtung zurückgelegte Meile 10 Pf. Unter keinen Umständen sollte jedoch über 3 Mark auf einmal ausgezahlt werden. Außerdem bestand noch eine Bestimmung: „Wer länger als zwei Wochen auf der Reise ist, erhält, wenn ihm während dieser Zeit Arbeit nachgewiesen ist, während der ferneren Reisezeit keine Unterstützung. Das Recht auf Reiseunterstützung wurde bereits nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung erworben. Wie schon in der Vorklause zur Geschichte des Tapezierergewerbes von G. Becker, Seite 21“, dargelegt wird, nützten die damaligen 13 Wochenmitglieder dieses Recht nach Kräften aus, so daß der Verband finanziell nicht auf die Höhe gelangen konnte.

Dabei ist zu bemerken, daß der Verband anfänglich für denselben Betrag sogar den doppelten Betrag an Reiseunterstützung gewährt hatte, nämlich 6 Mt. auf einmal. Man hatte eben auf Idealismus bei den Kollegen gerechnet, fand aber mehr Egoismus. Man hat dann die Karenzzeit von 13 Wochen auf 26 Wochen erhöht, ist dabei aber auch auf seinen irrlinen Zweck gekommen.

Interessant ist, das dem Mitgliedsbuch auch zugleich das Verbandsstatut beigegeben ist. Es ist weiter beachtlich, wie man in jener Zeit, vor 30 Jahren, den Zweck des Verbandes im Statut verankert hatte.

§ 1 lautet: Der Verband erstrebt die materielle Besser- und Sicherstellung, sowie geistige Ausbildung seiner Mitglieder. § 2: Diese vorstehend gedachten Zwecke denkt der Verband zu erzielen durch a) Erhaltung und Verbesserung von Fachvereinen; b) Gewährung von Schutz und Rechtshilfe gegen Bedrückung und ungerechte Anforderungen an die Mitglieder von welcher Seite dieselben auch ausgehen und Unterstützung der Mitglieder, in den in §§ 10-14 genau bestimmten Fällen der Arbeitslosigkeit; c) Bildung unentgeltlicher Nachweisedbüreauen für Arbeitsuchende; d) Kontrolle und Regelung der Verhältnisse, um Ueberfüllung der Fachgewerbe zu verhindern, sowie die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge zu erzielen; e) mögliche Befreiung der täglichen Arbeitszeit auf einen Normaltag, desgleichen mögliche Befreiung der Sonntagsarbeit, der Ueberstunden und der Ueberarbeit unter Zugrundelegung eines Lohnes, welcher für die Verwirklichung der Bedürfnisse der Arbeiter und deren Familien ausreichend ist; f) Veröffentlichung statistischer Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, in bezug auf die Höhe der Löhne, Dauer der Arbeitszeit usw.

Es sind große Aufgaben gewesen, welche sich die Gründer unseres ersten Tapeziererverbandes gestellt hatten. Leider mußte der Verband bekanntlich am 15. Oktober 1878 aufgelöst werden, um der drohenden Auflösung durch die Polizei vorzuzugewinnen, ohne besonders viel von diesen Zielen, die er sich gestellt hatte, erreicht zu haben.

Auch die übrigen Paragraphen dieses ersten Statuts zeichnen sich durch Einfachheit und Klarheit aus. § 3 lautet: Zur Mitgliedschaft ist jeder unbefugte Tapezierer und Sachgenosse, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, berechtigt und verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt durch

den Britishen Vorstand und hat derselbe zu beobachten, daß der Aufzunehmende in unserem Fach tätig ist und seines Vergebens nach § 4 schriftlich gemacht hat. Die Fassung lautet freilich in unserer Zeit sehr feindsinnig. Der § 4 lautet: Ausgeschlossen aus dem Verband sind wer länger als 10 Wochen mit seinen Steuern im Verbandsstande ist; wer wissentlich gegen die Interessen des Verbandes handelt; wer die Kasse des Verbandes in betrügerischer Weise benützt; wer ein entprechendes Bergepenn begehrt.

Es würde zu weit führen, wollten wir hier auf alle Paragraphen dieses alten Statuts eingehen, erwähnen aber, daß bei Streits alle Mitglieder, die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebunden sind, mit 10 Pf. Reisegeld sich zu begnügen und abzureisen haben.

Auch eine Gemahragelanunterstützung war vorgesehen in Höhe von 10 Mark pro Woche, verheiratete sollten 15 Mark erhalten.

Dieser erste Verband trug mehr den Charakter einer zentralen Zusammenschließung von totalen Fachvereinen. Es hiß zwar im § 28: Die Statuten der Lokalvereine überlassen den Bestimmungen des Verbandsstatuts nicht zu widersprechen und bedürfen der Genehmigung des Bundes, doch war nach Lage der ganzen Verhältnisse der Einfluß des Bundes auf die einzelnen Orte sehr gering und die Orte waren auf selbständiges Handeln angewiesen.

Es wäre verführerlich, weitergehende Vergleiche zwischen heute und damals anzustellen. Man würde dann erkennen, daß trotz der 50jährigen Vergangenheit des Bestehens einer Zentralorganisation, der Zentralisationsgedanke sich doch noch vollkommen durchgesetzt hat. Es treten noch immer hier und da im Verband Tendenzen in Erscheinung, die stark „lokaltätlich“ anmuten. In allgemeinen jedoch darf wohl gesagt werden, der Zentralisationsgedanke hat sich so durchgesetzt, daß er nicht mehr schwächer werden kann. Unsere Zeit drängt immer mehr zur Konzentration der Kräfte, wer will sich da der Erkenntnis verschließen, daß unser Verband notwendig ist und mit allen Mitteln gestärkt und weiter ausgebaut werden muß.

Betrieb und Wirtschaft

Betriebsräte, ihre Rechte und Aufgaben.

Das System der Betriebsräte ist verankert im Artikel 165 der Reichsverfassung. Dort heißt es: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und Vereinbarungen werden anerkannt.“ Es folgen dann die näheren Bestimmungen über Betriebs-, Bezirksarbeitsräte und einen Reichsarbeitsrat. Die Spitze dieser Repräsentationsorgane bildet der Reichswirtschaftsrat. Den letzteren sollen alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung angehören. Auch soll die Regierung alle Gelegenheiten von grundlegender Bedeutung in sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht vor ihrer Einbringung in der gesetzgebenden Körperschaft dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorlegen. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Falls der Vorlage seitens der Regierung die Zustimmung verweigert wird, kann er die Vorlage trotzdem beim Reichstag einbringen und durch eines seiner Mitglieder beim Reichstag begründen und vertreten lassen. Diesen Arbeiter- und Wirtschaftsrechten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und auch Verwaltungsfunktionen übertragen werden.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat weiter im Artikel 156 das Reich resp. die Regierung ermächtigt: Im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen, mit dem Ziel, die Mitwirkung aller schaffenden Volksschichten zu sichern, Arbeitgeber wie Arbeiter an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung, sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinschaftlichen Grundgesetzen zu regeln.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen ist das Betriebsrätegesetz im Entwurf vom Reichsarbeitsministerium im Mai 1919 den Körperschaften unterbreitet worden. Wie nicht anders möglich, entstanden über diesen Gesetzesentwurf bei den Beteiligten tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Erst im August waren diese soweit geebnet, daß der Entwurf am 9. August im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichstag vorgelegt wurde. Nachdem der Entwurf in der Nationalversammlung die verschiedenen Lesungen erfahren hatte, wurde er am 18. September 1920 mit 213 gegen 64 Stimmen als Gesetz beschlossen.

In der Begründung zum Betriebsrätegesetz erklärt die Regierung, daß der Arbeiter nicht mehr als nur

Arbeiter ohne Mitwirkung am wirtschaftlichen Ganzen leben und sterben wolle. Es bränge ihn über die Arbeitsstelle hinaus seine Sachkunde und Erfahrung nutzbar zu machen, und an der produktiven Entwicklung teilzunehmen. Neue Lebensströme und eine steigende, die ganze Arbeiterschaft aufwühlende geistige Bewegung machte sich geltend, die von den Gesetzgebern anerkannt und berücksichtigt werden muß.

Ueber die Aufgaben der Betriebsräte hieß es: In sozialer Hinsicht sollen sie im Betriebe die Interessen der Arbeiter wahrnehmen. Wohl waren unsere Gewerkschaftsorganisationen maßgebend in den Betrieben, doch er war nicht gesetzlich verankert und gesichert. Auch gab und gibt es noch allzuviel unorganisierte, außerdem existieren noch verschiedene Gewerkschaftsrichtungen, die sich gegenseitig bekämpfen und ihren Einfluß schwächen. Die Betriebsräte sollen aber alle Betriebsangehörigen vertreten.

Auf wirtschaftlichem Gebiet sollen die Betriebsräte die Produktion fördern helfen. Dabei soll aber die Betriebsleitung nicht durch den Betriebsrat gehemmt werden, indem sie an seine Zustimmung gebunden wird. Selbst in sozialisierten Betrieben müsse die Leitung immer selbständig bleiben. Trotz dieser Einschränkung sollen die Betriebsräte Einblick erhalten in alle Vorgänge des Betriebes und die Grundlagen der Preis- und Lohnbestimmungen kennenlernen. Das Gesetz stellt den Betriebsräten in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern im allgemeinen folgende Aufgaben:

Die sozialen Aufgaben der Betriebsräte werden dann in folgender Weise näher bezeichnet: Ueberwachung, daß die zugunsten der Arbeitnehmer lautenden gesetzlichen Vorschriften auch durchgeführt werden, insbesondere die Tarifverträge und anerkannten Schiedssprüche. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 4 sowie § 78 Abs. 1 Ziff. 1.)

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, Mitwirkung bei der Lohnregelung und der sonstigen Arbeitsverhältnisse. (§ 78 Abs. 1 Ziff. 2.)

Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber im Rahmen der geltenden Tarifverträge. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 5, § 78 Abs. 1 Ziff. 3.)

Fürsorge für Kriegs- und Unfallbeschädigte, falls solche im Betrieb beschäftigt sind. (§ 78 Abs. 1 Ziff. 7.)

Mitwirkung bei Einstellung von Arbeitnehmern durch Vereinbarung von Richtlinien mit den Arbeitgebern (§ 78 Abs. 1 Ziff. 8) und Einpruch bei Entlassungen von Arbeitnehmern (§ 78 Abs. 1 Ziff. 9)

Ferner bei Arbeitsfreistellungen: Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen ihr und dem Arbeitgeber. Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 6.)

Verhütung von Betriebserschütterungen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Insbesondere durch Anrufen des Schlichtungsausschusses. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 3 und § 78 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5.)

Ferner: Mitwirkung bei Unfall- und Gefahren für die Gesundheit im Betrieb. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 8 sowie § 78 Abs. 1 Ziff. 4 und 5.)

Mitwirkung an der Verwaltung von Pensionskassen, Wertwohnungen und sonstigen Wohlfahrtsanstalten. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 9.)

Bezüglich der Wirtschaftsaufgaben: Herbeiführung einer möglichst hohen Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 1.)

Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeitsmethoden. (§ 66 Abs. 1 Ziff. 2.)

Berretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. (§ 70.) Wenn man diese gesetzlichen Bestimmungen sich genau ansieht, findet man, daß die Befugnisse der Betriebsräte nicht allzuweit gehen und daß den Betriebsleitungen vielerlei Ausreden zur Verfügung stehen, um den Einfluß der Betriebsräte auf ein Minimum zu beschränken. Davon später.

Die Stellung des Betriebsrats im Betrieb.

Betriebsrat werden ist nicht schwer, Es recht zu sein doch desto mehr!

Wir haben schon manches Klagelied gehört über die schweren Aufgaben, die ein Betriebsrat zu lösen hat. Er steht gewissermaßen zwischen zwei Stühlen und wird von beiden Seiten gewürfelt. „Es gibt kaum einen Vorgang in einem Betrieb, den nicht der Betriebsrat verantworten soll“, schrieb einmal ein Metallarbeiter. Es gibt Unternehmer, die direkt darauf ausgehen, dem Betriebsrat das Leben zu verbittern. Als der Unternehmer nicht, dann besorgen das die eigenen Kollegen. Sie verlangen oft Unmögliches und wollen nicht einsehen, daß es mit dem besten Willen nicht möglich ist, ihre Wünsche restlos zu erfüllen.

Der Betriebsrat ist in seiner Tätigkeit vor allem angewiesen auf die vertrauensvolle Unterstützung der im Betrieb Beschäftigten. Selbstverständlich darf er nicht zum Werkzeug des Unternehmers herabinken, solche Betriebsräte sind keine Sachwalter der Arbeiterschaft, deshalb gehört auf solchen Posten nur ein ganzer Mann, ein Charakter, der fähig und fest entschlossen ist, die Aufgaben zu erfüllen, die er mit dem Posten eines Betriebsrates übernommen hat.

hauptsächlich in Frage kommenden Berufssekretariate und Landeszentralen statt, auf der ein Komitee eingesetzt wurde, das sich aus folgenden Genossen zusammensetzt: J. B. Brown (Sekretär des IGB), R. Dismann (Metallarbeiterinternationale), W. Eggert (Deutschland), E. Dönhau (Frankreich) und C. Merrens (Belgien). Dieses Komitee wurde beauftragt, einen Bericht über die Lage der Metallindustrie in den verschiedenen hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern und die nationalen und internationalen Tarifbildungen auszuarbeiten, zusammen mit „Empfehlungen“ über die Gefahren der internationalen Verstrickung.

Es wurde ein eingehender Bericht ausgearbeitet, ferner unterbreitete das Komitee dem Vorstand des IGB, folgende Empfehlungen, die im Hinblick auf die neuesten Entwicklungen wörtlich folgen mögen:

1. Nationale Kontrolle.

Als Wertmäßige oder Produzenten. Die Gewerkschaftsbewegung hat die Pflicht, die Verwertung, national und international, mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und Organisationsformen zu schaffen, die sie in die Lage versetzen können, die durch die Konzentration innerhalb des kapitalistischen Systems geschaffenen Gefahren wirksam zu bekämpfen.

a) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erscheint zweckmäßig, die Schaffung großer Industrieverbände oder Industrieberatungen sowie gemeinsams permanente Komitees zwischen den Industrieverbänden, bei denen ähnliche oder gleichgütende Forderungen in Frage kommen oder die durch die gleichen wirtschaftlichen Wechselfälle bedingt sind.

b) Die Bildung und Anerkennung von Betriebsräten (Arbeiterräte) aller industriellen Unternehmungen.

c) Die totalen Räte sollen in Bezirksräte gruppiert und die Bezirksräte in einen nationalen Rat zusammengefaßt werden.

2. Als Konsumenten und Staatsbürger.

A. I. Das Handels- und Gewerbeamt soll so abgeändert werden, daß alle Geschäfte, die einen gewissen Umfang überschreiten, gezwungen sind, ein einheitliches Buchführungssystem zu handhaben und demzufolge ihre genau spezifizierten Bilanzen zu veröffentlichen.

II. Es soll ein Organ geschaffen werden, das unter gewissen Umständen für wichtige Verbrauchartikel maximale Preise festsetzen hat, sowie auch Großhaukpreise für Rohstoffe und Halbfabrikate für solche Produkte. Die Gewerkschaften sollen in diesem Organ vertreten sein.

III. Die Gewerkschaftsbewegung soll mehr als bisher die Produktiv- und Konsumgenossenschaftsbewegung unterstützen, um auf diese Weise eine kollektive Kontrolle der Produktion und Verteilung herbeizuführen und die Preise beeinflussten zu können.

B. I. Sozialisierung der Banken und des Kredits im allgemeinen.

II. Sozialisierung aller Rohstoffe für die Industrie, Grund und Boden, Mineralien sowie alle Transportmöglichkeiten und Anlagen zur Erzeugung von Kraft inbegriffen.

III. Sozialisierung des Apparates für den Anlauf und die Verteilung wichtiger Bedarfsartikel.

Vertretung der Gewerkschaften als solcher in den Kontrollorganen für alle Punkte des Programms.

II. Internationale Kontrolle. A. 1. Die Koordination und Stärkung der Gewerkschaftsbewegung in der ganzen Welt, und zwar besonders in jenen Ländern, die große Mengen von Rohstoffen liefern, sowie in Ländern, wo Industrien vorhanden sind oder eingeführt werden können. Organisierung der Bewegung in dem Sinne, daß sie in der Lage ist, einheitlich auf dem Wege über nationale und industrielle Einheiten zu handeln. Die Einführung internationaler Lohnstandards und internationaler Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Organisierung von Aktionen zugunsten der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen des Internationalen Arbeitsamtes.

2. Stärkung der Gewerkschaftsbewegung.

3. Durchführung einer erschöpfenden Erhebung des Rohstoffes über die vorhandenen Rohstoffe, die Möglichkeiten ihrer Beschaffung und die wirtschaftliche Verteilung. Vertretung des IGB in der Kommission, die die Erhebung durchführt.

4. Vertretung der Gewerkschaften bei allen Handelsvertragsverhandlungen.

B. Internationale Kontrolle der Rohstoffe, der Kraft-erzeugungindustrie und der Transportmöglichkeiten.

Aus unseren Berufstreifen.

Bundestagung der deutschen Sattlermeister in Bremen. Unter dieser Ueberschrift hatten wir in Nr. 29 unserer Zeitung eine kurze Notiz über die Arbeiten des bevorstehenden Bundestages gebracht und dabei die Lauscher Anträge unter die Lupe genommen. Wir gaben dem Wunsch Ausdruck, daß diese Anträge in Bremen ein Begründetes erster Ordnung finden möchten. In dem Bericht über diese Tagung lesen wir, daß der Vorsitzende uns beschuldigt in „rüpelhafter Weise“ Stellung zu ihrem Verbandstage genommen zu haben, und in einem Schreiben vom 20. d. M. wird uns aus Gründen des gegenseitigen Zusammenarbeitens sogar empfohlen den „Anstand nicht zu verlieren“. Zunächst dürfte es überflüssig erscheinen zu betonen, daß der Verfasser die Herren der Bundesstellung nicht gemeint hat, mit denen wir seit Jahren bei den verschiedensten Gelegenheiten zusammengearbeitet haben. Unsere Adresse richtete sich in erster Linie an die Antragsteller und in zweiter an den Bundestag. Wir mußten deshalb deutliche

die Wirtschaft sicher kein Interesse hat, die daher vollkommen nutzlos und deshalb überflüssig sind.

Hier wird wieder einmal der Beweis erbracht, wie unfähig diese besseren Kreise wirtschaften. Ueberall fehlt es den Unternehmern an Kapital, ständig wird darüber geklagt, daß nichts unternommen werden kann, weil es an Betriebskapital fehlt, und hier wird aufgedeckt, in welcher unverantwortlicher Weise diese Kreise mit dem Geld wirtschaften.

Ueberhaupt, wenn man sich genauer umsieht, kann man allerlei beobachten, für was alles Geld in Sülle und Fülle vorhanden ist. Nur auskömmliche Arbeitslöhne können nicht gezahlt werden, diese versucht man auf ein Nichts herabzubringen.

Die Autoklubs sollten sich lieber dafür einsehen, daß die wohnfinnigen Geschwindigkeitsfahrten, die Autoraserei aufhört. Daß die Straßen in gutem Zustand gebracht, und die Passanten nicht in unerhörten Maße gefährdet und mit Dreck und Staub beschmutzt werden. Die Firma Opel will sich nicht mehr an Rennen beteiligen und gedenkt die dadurch erzielten Ersparnisse auf Qualität und Preise zu verwenden. Man kann nur wünschen, daß dies Beispiel Nachahmung findet.

Wie sehen nun unsere Landstraßen aus? Der Straßenbauverband hat festgestellt, daß in Deutschland ungefähr 30 000 bis 40 000 Kilometer Landstraßen neu hergestellt werden müssen. Dringend sind davon 10 000 Kilometer reparaturbedürftig, dazu sind bei Anwendung neuzeitlicher Verfahren circa 550 Millionen Mark erforderlich. Preußen hat im Jahre 1924 für Straßenreparaturen 110 Millionen Mark aufgewandt und die Automobilsteuer hat im ganzen Reich nur 52 Millionen Mark eingebracht. Man hat nun den Vorschlag gemacht, es möge eine Anleihe von 600 Millionen aufgenommen werden, um diese Arbeiten durchzuführen.

Haben sich die deutschen Automobilklubs schon darum besorgt und dazu beigetragen, daß die durch die Automobile verursachten Straßen wieder in Stand gesetzt werden? — Nach der Darstellung von H. Opel keinesfalls, denn er hält ihnen vor, daß die amerikanischen Klubs sich ganz anders um die Interessen der Automobilisten kümmern.

Abgesehen davon, daß sie für gerechte Besteuerung gesorgt, haben sie sich auch für Straßenverbesserung und Neubauten bemüht, für Hotel- und Garagenwesen gesorgt und den Hilfsdienst organisiert, so daß jeder Automobilfahrer in keiner Notlage verlassen ist.

Wirtschaftsfragen.

Der IGB. und das Eisenartell.

(IGB.) Sobald die ersten Gerüchte über die Bildung eines kontinentalen Eisenartells die Kunde machten, gab der IGB. Einzelheiten über die im Gange befindlichen Verhandlungen bekannt. Am 8. Februar 1925 fand bereits eine Konferenz des Vorstandes des IGB. sowie der

sein, jedoch eine Befreiung des Anstandes ist in dieser Notiz durchaus nicht zu finden.

Hebtigens scheinen wir doch ins Schwarze getroffen zu haben, denn der Antrag wurde vor der Beratung zurückgezogen. Die Gründe hierfür können uns gleichgültig sein. Im Namen der vielen Tausende von Erwerbslosen unseres Berufes, hatten wir die Verpflichtung eine derartige Beschimpfung zurückzuweisen, bzw. zu verhindern, daß der Bundestag selbst solcher Auffassung beifolgt. Nicht mehr und nicht weniger ist geschehen und letzten Endes entscheidender Erfolg.

Das Recht der Zeugnisverweigerung für Gewerkschaftsvertreter.

Das Oberster Gewerbegericht hat kürzlich ein Urteil gefällt, daß besonders für die Angestellten der Gewerkschaften beachtlich ist. Es kann vorkommen, daß ein Vertreter vor Gericht erscheinen muß und dort als Zeuge vernommen wird. Er kann dabei leicht in die Lage geraten, gegen seinen Willen Aussagen machen zu müssen, die ein Verbandmitglied zu schädigen geeignet sind. Wird er vernommen, kann er da in schwerem Gewissenkonflikt geraten. Das Oberster Gewerbegericht hat dies berücksichtigt und festgestellt, daß die Vertreter die Zeugenaussage verweigern können, indem sie den § 383 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung für sich in Anspruch nehmen. Dieser lautet: Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt, Personen, welche Kraft ihres Amtes, Standes oder Berufes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, inbedeutend für Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, da die Personen nicht näher bezeichnet werden, die dabei in Betracht kommen, hat das Gewerbegericht mit Recht hierzu auch die Gewerkschaftsvertreter geredet. Hierzu wird begründend ausgeführt: Es ist die Frage zu genehigen, ob der Gewerkschaftsvertreter unter die Personen fällt, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Berufes das Recht zur Zeugnisverweigerung zugesprochen ist.

Gebacht ist in der Ausföhrung des Gesetzeses zunächst an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftsvertreter oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stiefung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensmann dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftsvertreter oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm anvertrauten Angelegenheiten zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. In Erwägung dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftsvertreters oder Syndikus zu den in § 383 Ziffer 5 ZPO aufgeführten Personen zu zählen und den Zeugen... für berechtigt zu erklären, über die von der Befragten behauptete Tatsache, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist und auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, sein Zeugnis zu verweigern.

Unsere Funktionäre müssen sich dieses Urteil merken und darauf hinweisen, falls sie in die Lage kommen, wo es gegen Pflicht und Gewissen ist, Zeugnis abzulegen gegen Personen, deren Interesse sie wahrzunehmen haben.

Kundschau.

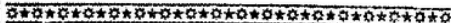
Die Gewerkschaftsinternationale in Bildern. Wenn man die Geschichte der internationalen Gewerkschaftsbewegung der vergangenen 25 Jahre studiert, so fällt es auf, daß die Namen vieler Führer, die auch heute noch national und international in der Gewerkschaftsbewegung tätig sind, schon in den frühesten Epochen gewerkschaftlicher Entwicklung genannt werden. Aus diesem Grunde darf es als eine sinnvolle Idee bezeichnet werden, daß der IGB, neben der von J. Cassinbach verfassten Geschichte der Gewerkschaftsbewegung der vergangenen 25 Jahre auch eine Kartenreihe herausgibt, die in äußerst gut gelungenen photographischen Aufnahmen die Bilder der Mitglieder des Vorstandes des IGB, des Ausschusses und seiner Stellvertreter sowie der internationalen Berufsvertreter wiederholt. Auf diese Weise gefüllt sich zum geschriebenen Wort die Vorstellung der Persönlichkeit. Der Kartenreife ist eine große Verbreitung zu wünschen, da die Jubiläumscrashere natürlich nur in den drei Hauptsprachen herausgegeben werden kann, während die Bilder eine direkte Sprache führen.

Die Bilderreihe, die in einem praktischen Umschlag zusammengefaßt ist, und in den verschiedenen Bänden während der Festveranstaltungen vertrieben werden soll, kann auch bei den Niederlagen der Verlagsabteilung des IGB in den verschiedenen Ländern (siehe Umschlag der Revue des IGB) bezogen werden. Folgendes sind die Preise:

Table with 2 columns: Country and Price. Includes Deutschland (25 Pf), Österreich (0,50 Sch), Holland (0,15 Fl), Schweiz (0,30 Fr), Jugoslawien (1,50 Kr), Tschechoslowakei (2,- Kr), Jugoslawien (3,- Din), Polen (0,50 Zl), Dänemark (0,25 Kr), Schweden (0,25 Kr).

Es fehlt an Geld. Die Urbarmachung der Moore — etwa vier Millionen Morgen — ist ein Weltanliegen riesigen Umfangs. Durch sie würden etwa einer Million Menschen Erhaltung und dauernde nützliche Tätigkeit gesichert. Die Produktion dieser Flächen würde genügen,

um Deutschland vom Import landwirtschaftlicher Produkte zu befreien. Um diese Arbeit — eine Melioration, wie sie in solchen Umfang noch kaum irgendwo auf der Erde gemacht wurde — durchzuführen, genügt die Arbeit von etwa 200 000 Menschen auf etwa zehn Jahre. So schreibt der Industrielle Robert Friedländer im „Berliner Tageblatt“. A. F. in der „Frankfurter Zeitung“ wiederum fordert die Befreiung des preussischen Ostens im größten Umfang. Wir brauchen dazu, sagt er, Geld, Land und Menschen. Das Menschenmaterial haben wir, haben wir noch; das Land ist auch da, weil im Osten riesige Flächen landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu billigen Preisen angeboten werden. Woher aber das Geld nehmen? Als Antwort sei die folgende Überlegung gegeben: Wenn wir die mehreren Milliarden, die wir dem Alkoholkapital alljährlich zuführen, der Verzinsung und Tilgung nutzbar machen würden, so könnten wir so riesige Kapitalien



Berlin: In der Werbeweche vom 13. bis 19. September sind folgende Veranstaltungen:

Montag, den 13. September. Öffentliche Generalversammlung, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus Saal 4. Referent Kollege Heinrich Köppler, Vorsitzender des Reichssozialrats.

Donnerstag, den 16. September. Öffentliche Branchenversammlung der Wagen-, Treibriemen-, Knochenn-, Zell-, Pläne- und Geschirrbetriebe, 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus Saal 1. Referent Weill, Redakteur des Fleischerverbandsorgans.

Freitag, den 17. September. Öffentliche Versammlung der Meißel- und Sportartikelbranche, 7 Uhr, in Webers Festsaal, Weberstr. 17. Referent Ortman, 1. Vorsitzender des Werkzeughandels.

Freitag, den 17. September. Öffentliche Versammlung aller Tapezierer, abends 7 Uhr, Central-Festsaal, Alte Jakobstr. 32. Referent Landa, Vorsitzender des Verbandes der Vitagraphen und Steinbruder.

Der Ortsausschuß des IGB, Berlin ruft außerdem zu einer gemeinsamen Demonstration aller Arbeiter zum Sonntag, den 19. September 1926, nach der Reptorien Spielweise auf. Auch unsere Berufsangehörigen werden sich reiflich daran beteiligen.

Die Industriegruppe Leder, der wir angehören, versammelt sich zur gemeinsamen Demonstration am Sonntag, den 19. September, mittags 12 1/2 Uhr, am Grimm-Platz, Urbanstr. Von dort Abmarsch nach Treptow.

Es ist Pflicht aller Berufskollegen, sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen. Die Ortsverwaltung.



aufnehmen, daß selbst die größten Siedlungsprojekte mit Leichtigkeit durchzuführen wären. Auch die Ueberführung der Leute noch in der Alkoholindustrie tätigen Arbeiter und Angestellten in andere Berufe wäre dann eine Leichtfertigkeit. Das sei eine Utopie, diese Weltbeschaffung läßt sich nicht durchführen? Die Amerikaner, die doch gewiß nicht weniger praktische Leute sind als wir, haben es geschafft. Der Alkoholverbrauch muß sich dort in die dünnsten Winkel verziehen, um so offener aber steht man den ständig wachsenden Reichtum der Nation, an dem auch die arbeitende Bevölkerung Anteil nimmt.

Bücherchau.

Jack London. Die Werte dieses amerikanischen Dichters, der Fabrikarbeiter, Fischer, Aufernter, Matrose, Landstreicher, Goldgräber und Farmer war, sind in den Vereinigten Staaten und anderen Kulturländern in riesenhafte Auflagen verbreitet — nur in Deutschland kennt man sie noch viel zu wenig. Auch in der Arbeiterklasse ist Jack London vielfach noch ein Unbekannter, trotzdem er Mensch von ihrem Fleisch, Geist von ihrem Geiste ist. Jack London, der Klassenkämpfer und Sozialist, der Feind des Krieges und Freund des Weltfriedens, zeichnet in seinen Schriften soziale Bilder von padender Anschaulichkeit, gibt revolutionäre Darstellungen von eindringlichster Gewalt. Er ist kein „Tendenzdichter“ im herkömmlichen Sinne, sondern ein Künstler ersten Ranges, der seine Schilderungen mit naturhafter Wucht aus den reichen Erfahrungen seines eigenen Lebens bildet und dem heißen, farbigen Abenteuer, durchleuchtet vom Geiste unseres Jahrhunderts, zu seinem Recht in der Literatur verhalf. Strophen von Lebenskraft und unerschütterlichem Mut, ganz unselfisch, tiefen Geistes, voll von hartem Vorwärtswort, ist Jack London der geborene literarische Repräsentant des Proletariats, das um seinen Platz an der Sonne kämpft; seine Werte sind ideale geistige Kraft, gesunde Nahrung der Arbeiterklasse. Darum muß Jack London die höchste Ehre auch in der deutschen Arbeiterklasse halten. Bisher waren seine Werte für manchen Proletarier unerschwinglich. Nun aber hat es die Büchergilde Gutenberg übernommen, Jack London in einer billigen Volksausgabe den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Ende September erscheint als erstes Buch eine Sammlung abenteuerlicher Südseeerzählungen unter dem Titel „Ein Sohn der Sonne“, etwa 300 Seiten

fast, in der bei der Büchergilde üblichen guten Ausstattung in Leinen gebunden. Weitere Bände erscheinen in rascher Folge. Der Preis des einzelnen Bandes beträgt 3 Mk. (das sind drei Monatsbeiträge der Gilde). Wer sich für Jack London interessiert, jodere kostenlosten Prospekt von den Vertrauensstellen oder direkt von der Geschäftsstelle der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, Dreibrunnstraße 5.

Zentral-Kranken- und Begräbnisliste der Buchbinder u. verw. Geschäftszweige.

Die am 23. und 24. August in Cassel tagende Generalversammlung der Kasse ermächtigte den Vorstand und Aufsichtsrat, an die ausgeschiedenen Mitglieder 3000 Mk. aus dem Fonds im Verhältnis der Mitgliedszeit als besondere Unterstützung zur Verteilung zu bringen. Die Ortsverwaltungen werden gebeten, die für diese Unterstützung in Frage kommenden Kollegen bis spätestens Montag, den 20. September 1926, bei uns zu melden.

Die Verhandlungen der Generalversammlung sind stenographisch aufgenommen worden. Die Drucklegung des Protokolls wird nach Möglichkeit beschleunigt und erhalten die Verwaltungsstellen eine angemessene Anzahl Druckstücke kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vorstand: J. A. Zint.

Verbandsnachrichten.

(Beschlüssen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Rom 6. bis 12. September ist der 36. Wochenbeitrag fällig. Wer sich vor Schaden schützen will, bezahle seine Beiträge regelmäßig.

Achtung! Achtung! Ortsverwaltungen, Betriebsräte, Vertrauensleute. Am 1. Oktober 1926 wird der Bezugspreis der Zeitschrift „Arbeiterchau“ von 3 Mk. auf 1 Mk. pro Vierteljahr herabgesetzt. Jede Ortsverwaltung sollte diesen Schritt abnormieren und ganz besonders die Betriebsräte und Vertrauensmänner zum Abonnement auf diese dem Arbeiter Chau dienende Zeitschrift auffordern. Bestellungen werden vom Hauptbureau, Brüderstraße 106 III, Berlin SO 16, bis 14. September erbeten.

Berlin. 28 Jahre Mitglied ist Hermann Tsch. Sattler.

Gera. Am 14. September 1926 kann unser Kollege Hermann Mahron auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Als Mitbegründer unserer Filiale kämpfte er stets mit in den vordersten Reihen für unsere Sache und am Aufbau der Filiale. So, er hielt sogar während des Weltkrieges von 1915 bis 1918 als einziges Mitglied die Filiale hoch und erliefte seine immerhin noch beträchtlichen Arbeiten mit dem Hauptvorstand stets pünktlich. Die Filiale Gera dankt dem Kollegen Hermann Mahron aufrichtig für seine treuen Dienste in derselben und wünscht, daß seine langjährige gewerkschaftliche Tätigkeit der Kameradschaft, besonders aber den Jungen unter uns, zum Vorbild dienen möge.

Verammlungskalender.

Berlin. (Lehrstabsabteilung.) Sonntag, den 12. September, Ausflug nach dem Sternplatz. Treffpunkt 6 1/2 Uhr vormittags, Schleißer Bahnhof, Haupteingang. Die Vertrauensleute werden gebeten, die Lehrlinge auf die Fahrt hinzuweisen.

Dresden. Montag, den 13. September, abends 6 Uhr, Werberversammlung im Volkshaus, Saal I. Der Arbeitsminister, Kollege Eisner, referiert über Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften.

Celbig. In der Werbeweche finden folgende Bezirksversammlungen statt: Dienstag, den 14. September, im „Nidaus-Ausgang“, Gohlis, Eisenstr. Mittwochs, den 15. September, im „Sophienhöfchen“, Neuschöneberg, Konradstraße, im „Alte Nr. 1“, Reichenberger Straße, Donnerstags, den 16. September, in „Stadt Mühlberg“, Lindenauer Markt, Freitag, den 17. September, im Volkshaus, Zimmer 3. Beginn überall nach Arbeitschluss. Tagesordnung: Warum müssen wir uns organisieren?

Sterbefajel.

Kuppenheim. Kollege Johannes Baber starb am 20. August im Alter von 33 Jahren an Herzgichtung, Rückwirkung des Malariafiebers als Folge vom Kriege in der Gefangenschaft in Japan.

Celbig. Am 24. August verschied plötzlich infolge Schlaganfalls unser Kollege und früherer Vorstandsmitglied Sattler Walter Döhler, im rüstigen Alter von 47 Jahren. Mit ihm scheidet einer unserer tatkräftigsten, von Idealen erfüllter Mitarbeiter von uns, der sich jederzeit im Interesse der Kameradschaft einsetzte und vor persönlichen Dingen nicht zurücktrat. Sein Wirken dem der Jugend zum Vorbild. Er war 24 Jahre Mitglied.

Am 8. August verstarb unser Kollege Gera E. Schneider im Alter von 62 Jahren. Referent. Im Alter von 66 Jahren verschied unser Mitglied, der Sattler Friedrich Wolf. Ehre ihrem Andenken!